

gräbnißgelber und Pensionen, lediglich sein Verwenden, und es tritt mithin in beiderlei Beziehung eine Umrechnung der vertragmäßigen Leistungen auf den Bierzehnthaler-Fuß nach Maßgabe der Gesetze ein.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Nachtrag höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 29. Dezember 1840.



**Carl Friedrich.**

C. W. Freih. von Frisch.

**N a c h t r a g**

zu dem Statut über den allgemeinen  
Pfarrwitwen-Fiskus vom  
1. August 1828.

vd. Ernst Müller.

**Wir Carl Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

ertheilen hiermit auf den Antrag Unseres Ober-Konfistoriums, bei der bevorstehenden Münzveränderung, dem nachstehenden Nachtrage zu dem unter'm 21. Dezember 1827 erlassenen Statut des für den Weimar-Senaischen Kreis und für den Neustädtischen Kreis errichteten allgemeinen Schullehrerwitwen-Fiskus (Reg. Blatt v. J. 1828 S. 5—12) Unsere landesfürstliche Bestätigung:

§. 1.

Vom 1. Januar 1841 an soll das von jedem Schullehrer zur Wittwenkasse zu bezahlende Antrittsgeld und Eintrittsgeld (§. IV des Statuts) in zehn Thalern nach dem Bierzehnthaler-Fuße bestehen. Solche Schullehrer, welche zwar schon vor jenem Tage Teilnehmer der Anstalt geworden sind,